

**Siebente Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem  
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH  
Münster vom 7. September 2011  
vom 31. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die VI. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 313 ff., AB FH 2020/30, S. 204 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung“ umbenannt, in § 8 „Studieninhalte, Studienfächer“ durch „Bestandteile des Studiums“ ersetzt und in § 16 „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen.
3. Der § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Universität Münster und der FH Münster im Studium für das Lehramt an Berufskollegs. <sup>2</sup>Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. <sup>3</sup>Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche Prüfungsordnungen für die Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.

- (2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.“
4. Der § 2 erhält die Überschrift: „Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung“.
5. Der § 5 erhält folgende Fassung:
- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche der Universität Münster, an denen diese Fächer studiert werden können, im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der FH Münster.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>2</sup>Federführend ist im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2a) die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>3</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 b) hat die Studiendekanin/der Studiendekan des für das Unterrichtsfach zuständigen Fachbereichs der Universität Münster die Federführung für die Gesamtorganisation.
- (4) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Studiendekanin/den Studiendekan oder den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.
6. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende S. 5-7:
- „<sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden.“

7. Der § 8 erhält folgende neue Überschrift: „Bestandteile des Studiums“.
8. Im § 8 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Mathematik
7. Musik
8. Niederländisch
9. Pädagogik
10. Physik
11. Spanisch
12. Evangelische Religionslehre
- 12a. Islamische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Sport
15. Wirtschaftslehre/Politik.

<sup>2</sup>Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. <sup>3</sup>Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik zu wählen.“

(3) Berufliche Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Mediendesign und Designtechnik
5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
6. Maschinenbautechnik
7. Informatik/Informationstechnik
8. Fahrzeugtechnik.

9. In § 9 Abs. 1 wird der Satz 7 gestrichen.

10. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. <sup>3</sup>Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung bzw. in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. <sup>4</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>6</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins.“

11. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 4, diese bleiben unverändert. Ebenso ausgenommen ist § 24a Abs. 7 S. 2, dort wird nach „der Dekanin/dem Dekan“ „/dem Dekanat“ ergänzt.

12. Der § 11 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

13. Der § 11 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.“

14. Der § 11 Abs. 3 erhält einen neuen Satz7:

„<sup>7</sup>Die Fachprüfungsordnungen der beruflichen Fachrichtungen an der FH Münster können abweichende Regelungen zum Rücktritt vorsehen.“

15. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„<sup>1</sup>Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

16. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Abs. 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer, auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

17. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Abs. 8:

„<sup>1</sup>In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>3</sup>Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

18. Der § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist sein/ihr Wissen und seine/ihre Fähigkeiten zur Lösung einer Frage- oder Problemstellung selbstständig und mit begründet ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsmethoden auch in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden und die Ergebnisse kritisch zu erläutern und zu interpretieren.“

19. Der § 12 Abs. 4a erhält die folgende Fassung:

„Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 5 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“

20. Der § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, sofern nicht durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschlossen und bekanntgegeben sind. Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>5</sup>Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. <sup>6</sup>Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. <sup>7</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

21. Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

22. Anstelle des § 14 Abs. 1 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter delegieren. <sup>3</sup>Die

Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

23. Der § 14 Abs. 1 S. 3 wird zu S. 4.

24. Der § 14 Abs. 8 S. 3 lautet:

„<sup>3</sup>§ 18 Abs. 6 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“

25. Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

26. Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

27. Der § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16  
Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

28. Der § 19 erhält folgenden Abs. 1:

- „(1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Noten der beiden Fächer,
  - d) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
  - e) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
  - f) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
  - g) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
  - h) ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 10 des Lehrerausbildungsgesetzes,
  - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.“

29. Der § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21  
Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden

Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

30. Der § 22 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

31. Der § 22 erhält folgenden Absatz 2a:

„<sup>1</sup>Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster oder der FH Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

32. Der § 22 erhält folgenden Absatz 3:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

33. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/ der Studiendekan/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

34. Der § 24a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und

- a) in ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist,
- b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.

<sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

35. Der § 24a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung.“

36. Der § 24a erhält folgenden Abs. 9:

„<sup>1</sup>Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern bzw. des Präsidiums in gemäß Absatz 1 zugelassenen beruflichen Fachrichtungen setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein zum Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist,

b) ein Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder

c) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs erfolgreich abgelegt hat.

<sup>2</sup>Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Masterprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. vom 2. Juli 2002 tritt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 17.06.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Münster, den 31. Juli 2024

Der Rektor der  
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Der Präsident der  
FH Münster

Prof. Dr. Frank D e l l m a n n